

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 9

Freitag, 29. Juni 2018

58. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) S. 63

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des

- Zweckverbandes Landestheater Niederbayern S. 66
- Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)..... S. 66

- Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau S. 67

- Berufsschulverbandes Straubing-Bogen S. 68

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Region 11, über die

- 28. Sitzung der Verbandsversammlung S. 69

- 88. Sitzung des Planungsausschusses S. 69

Kommunalverwaltung

**Kommunalrecht;
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

Bekanntmachung vom 15. Juni 2018, Nr. 12-1443-2-4-7

Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut haben auf der Grundlage von Art. 7 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) eine Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr abgeschlossen.

Die Regierung von Niederbayern hat diese Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und deren Genehmigung werden nachfolgend bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Landshut, 15. Juni 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die vom Stadtrat der Stadt Landshut am 27. April 2018 und vom Kreisausschuss des Landkreises Landshut am 2. Mai 2018 beschlossene Zweckvereinbarung wird genehmigt (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II.

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
zwischen dem Landkreis Landshut
und
der Stadt Landshut**

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

zwischen

dem Landkreis Landshut,
vertreten durch den Landrat, Herrn Peter Dreier,
Veldener Str. 15, 84036 Landshut
– nachfolgend „Landkreis“ genannt –,

und

der Stadt Landshut,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Alexander Putz,
Altstadt 315, 84028 Landshut
– nachfolgend „Stadt“ genannt –,

gemeinsam bezeichnet als "die Parteien"

Präambel

Der Landkreis und die Stadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Stadt und Landkreis sind durch vielfältige geographische, wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um die Anbindung des Umlands an die Stadt zu gewährleisten und den Straßenverkehr zu entlasten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Stadt und Umland ist ein gemeinsames Ziel von Landkreis und Stadt. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit von Landkreis und Stadt im allgemeinen ÖPNV. Diese Vereinbarung basiert auf den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Nahverkehrsplänen der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis überträgt der Stadt durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in § 2 Abs. 1 genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV, soweit für diese Linien eine Zuständigkeit des Landkreises besteht. Diese Übertragung erfolgt, um der Stadt die Vergabe des Stadtverkehrsnetzes als Gesamtleistung in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Stadt über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die beabsichtigte Vergabe eine Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen und einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben.

(2) Diese Vereinbarung stellt eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 f. KommZG dar.

§ 2 Gebietsübergreifendes Verkehrsangebot

(1) Von dieser Vereinbarung erfasst sind die Linien des Stadtverkehrs Landshut auf dem Gebiet der Gemeinden Ergolding, Altdorf, Kumhausen. Neben den Linienverkehren im Tagverkehr (derzeit Linien 1, 2, 6, 8 und 12) gehören hierzu auch alle Abend-, Schüler- und Berufslinien des Stadtverkehrs, die in den in **Anlage 1** markierten Gebieten eingerichtet werden.

(2) Die Stadt stellt das Fahrplanangebot auf den in Abs. 1 genannten Linien im bei Inkrafttreten bestehenden Umfang sicher. Die Stadt darf das Verkehrsangebot gem. Art 10 Abs. 2 KommZG nur mit Zustimmung des Landkreises ändern. Der Landkreis kann eine Änderung des Verkehrsangebots verlangen; die Stadt hat dem Verlangen zuzustimmen und es umzusetzen, soweit die Änderung betrieblich umsetzbar ist und der Landkreis die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Verkehrs ausgleicht.

(3) Von dem durch Absatz 1 und 2 Satz 1 festgelegten Verkehrsangebot darf im Umfang von + 3,0 % bis - 3,0 % des Verkehrsvolumens p.a. - ohne Auswirkung auf die Kostenerstattung - abgewichen werden. Die konkreten Nutzfahrleistungen eines jeden Jahres sind dem Landkreis auf Anfrage nachzuweisen.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet der Stadt gem. Art 10 Abs. 3 KommZG und nach Maßgabe der folgenden Absätze einen Teil der Kosten für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

(2) Die nach Absatz 1 geschuldete Kostenerstattung des Landkreises beträgt 754.433,11 EUR für das Jahr 2018. Dieser Betrag soll einem Anteil entsprechen von rund 80 % der bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Differenz zwischen den Fahrgelderlösen und gesetzlichen Erstattungen einerseits und den Betriebskosten andererseits, die die Stadt in Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 dem oder den von ihr betrauten Verkehrsunternehmen für die Verkehrserbringung auf dem Gebiet des Landkreises auszugleichen hat.

(3) Für die Folgejahre wird der Betrag nach Absatz 2 Satz 1 einmal jährlich angepasst. Die Anpassung erfolgt nach Maßgabe der **Anlage 2** durch die Stadt schriftlich und unverzüglich nach Veröffentlichung der benötigten Indizes des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden (www.destatis.de).

Sollte das Statistische Bundesamt die Veröffentlichung der benötigten Indizes einstellen, so dass eine Fortschreibung nicht mehr möglich ist, werden die Parteien unverzüglich Gespräche aufnehmen mit dem Ziel, die Vereinbarung unter Verwendung neuer, geeigneter Indizes entsprechend anzupassen und fortzusetzen.

(4) Soweit sich Umstände, die Grundlage der Kostenerstattung sind, nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Erstattungsbetrags nach Absatz 2 und 3 verlangt werden; § 313 BGB findet entsprechende Anwendung.

(5) Minderleistungen auf dem Gebiet des Landkreises verringern den nach Absatz 2 und 3 berechneten Erstattungsbetrag, soweit die untere Toleranzschwelle nach § 2 Abs. 3 unterschritten wird. Für jeden Minderkilometer nach Satz 1 wird die Kostenerstattung gekürzt um denjenigen Erstattungssatz, der sich als Quotient ergibt aus: (Betrag gem. Absatz 2 und 3) / (Verkehrsvolumen gem. § 2 Abs. 1 und 2).

(6) Grundlage der Absätze 2 bis 5 ist die Fortgeltung von § 45a PBefG in Bayern. Sollte die Regelung gem. § 64a PBefG durch Landesrecht ersetzt werden, werden die Parteien diejenige geänderte Berechnung und Fortschreibung der Kostenerstattung vereinbaren, die dem finanziellen Ergebnis der Absätze 2 und 3 unter Geltung des § 64a PBefG am nächsten kommt.

§ 4 Abrechnung und Fälligkeit

(1) Die Stadt erstellt zusammen mit der Fortschreibung nach § 3 Abs. 3 eine Rechnung für das aktuelle Jahr.

(2) Der Rechnungsbetrag gemäß Abs. 1 ist in zwei Raten je zur Hälfte am 31.03. und am 30.09. des Jahres zu begleichen.

§ 5 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Diejenigen Teile dieses Vertrags, die nur das Verhältnis der Parteien untereinander betreffen, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden (Art. 13 Abs. 2 KommZG), sind von den Parteien vertraulich zu behandeln. Es handelt sich um § 3 sowie Anlage 2.

(2) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der nichtvertraulichen Teile dieser Vereinbarung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung ersetzt den Vertrag zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vom 07.04.2014, zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 04./08.02.2016, der zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7 Steuern

(1) Die Parteien gehen davon aus, dass die nach diesem Vertrag zu erbringenden finanziellen Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollten die Finanzbehörden eine andere Rechtsauffassung vertreten, werden die gültigen Steuersätze ggf. auch rückwirkend in Rechnung gestellt.

(2) Zahlungspflichten nach diesem Vertrag erstrecken sich auch auf etwaige zukünftige Steuern oder Abgaben, die neben oder anstelle der Umsatzsteuer für Leistungen nach Absatz 1 erhoben werden und zwar in der jeweils gültigen Höhe ab dem jeweils von der Steuerbehörde festgesetzten Zeitpunkt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Parteien sichern sich loyale Erfüllung der Vereinbarung zu. Sie werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Landshut.

(3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für eine Änderung des Verkehrsangebots nach § 2 Abs. 2 oder einer Änderung des Erstattungsbetrags nach § 3 Abs. 4 sowie für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(4) Als Anlagen diesem Vertrag beigelegt und Vertragsbestandteile sind:

Anlage 1: Erfasste Linien

Anlage 2: Fortschreibung der Kostenerstattung für Folgejahre

Datum und Unterschriften

für den Landkreis Landshut:

Landshut, den 29. Mai 2018

Peter Dreier
Landrat

für die Stadt Landshut:

Landshut, den 5. Juni 2018

Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Landestheater Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 11.125.518,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 40.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

¹Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 6.076.800,00 €. ²Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	1.899.000,00 €,
die Stadt Passau	1.899.000,00 €,
den Bezirk Niederbayern	1.899.000,00 €,
die Stadt Straubing	379.800,00 €.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

600.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2018 samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Niedermayerstr. 101, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 15. Mai 2018
ZWECKVERBAND
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 10.740.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 33.400.000 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 31.423.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 17.000.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 6.440.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.098	67,33 %	4.336.050 €
Stadt	1.503	32,67 %	2.103.950 €
Summen:	4.601	100,00 %	6.440.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahme (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die erforderlichen Genehmigungen zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 3. Mai 2018, Nr. 12-1444.6-1-1 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2018 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 16. Mai 2018
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Passau
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Ver-

bindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen mit 4.482.200 €
in den Ausgaben mit 4.482.200 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen 1.060.200 €
in den Ausgaben 1.060.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) ¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

1.826.800 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt. ²Umlageschlüssel ist gem. Zweckverbandssatzung das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2013 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und die Stadt Passau.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2018 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des

Zweckverbandes Am Fernsehturm 6, 94032 Passau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 17. Mai 2018
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.851.481 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.584.600 €

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2018, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird

a) im Verwaltungshaushalt auf	2.817.409 €
b) im Vermögenshaushalt auf	1.284.600 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2017 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.572 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

a) im Verwaltungshaushalt			
2.817.409 €	:	2.572	= 1.095,42 €
(ungedeckter Bedarf)	:	(Gesamtschülerzahl)	

b) im Vermögenshaushalt

1.284.600 €	:	2.572	= 499,46 €
(ungedeckter Bedarf)	:	(Gesamtschülerzahl)	

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

Stadt Straubing:

a) Betriebskostenumlage:
1.394 Schüler x 1.095,42 € = 1.527.009 €

b) Investitionsumlage:
1.394 Schüler x 499,46 € = 696.241 €

Landkreis Straubing-Bogen:

a) Betriebskostenumlage:
1.178 Schüler x 1.095,42 € = 1.290.400 €

b) Investitionsumlage:
1.178 Schüler x 499,46 € = 588.359 €

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von insgesamt 4.400.000 € festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 3. Mai 2018, Az. 12-1444.7-1-1 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2018 liegt samt Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 22. Mai 2018
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

**Bekanntmachung des
Regionalen Planungsverbandes Regensburg
über die
28. Sitzung
der Verbandsversammlung
des Regionalen Planungsverbandes
Regensburg, Region 11**

Die 28. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Donnerstag, 2. August 2018, um 10:00 Uhr
in der Mensa der Gymnasien des
Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
in der Dr.-Grundler-Straße 5, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung
2. Begrüßung, Eröffnung und Kurzbericht des Verbandsvorsitzenden
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und Wahl von drei stv. Verbandsvorsitzenden per Akklamation
4. Fortschreibung des Kapitels „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ – Information über geplantes Vorgehen mit Vortrag Hr. Dr. Schwarze
5. Information über den Stand der Fortschreibung des Regionalplans und ggf. Beschlussfassung zu weiteren Untersuchungen
6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Neumarkt i.d.OPf., 5. Juni 2018
Regionaler Planungsverband Regensburg,
Region 11

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des
Regionalen Planungsverbandes Regensburg
über die
88. Sitzung
des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes
Regensburg, Region 11**

Die 88. Sitzung des Planungsausschusses findet am

**Donnerstag, 2. August 2018, ca. 11:30 Uhr
(im Anschluss an die Sitzung der Verbands-
versammlung) in der Mensa der Gymnasien des
Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
in der Dr.-Grundler-Straße 5, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

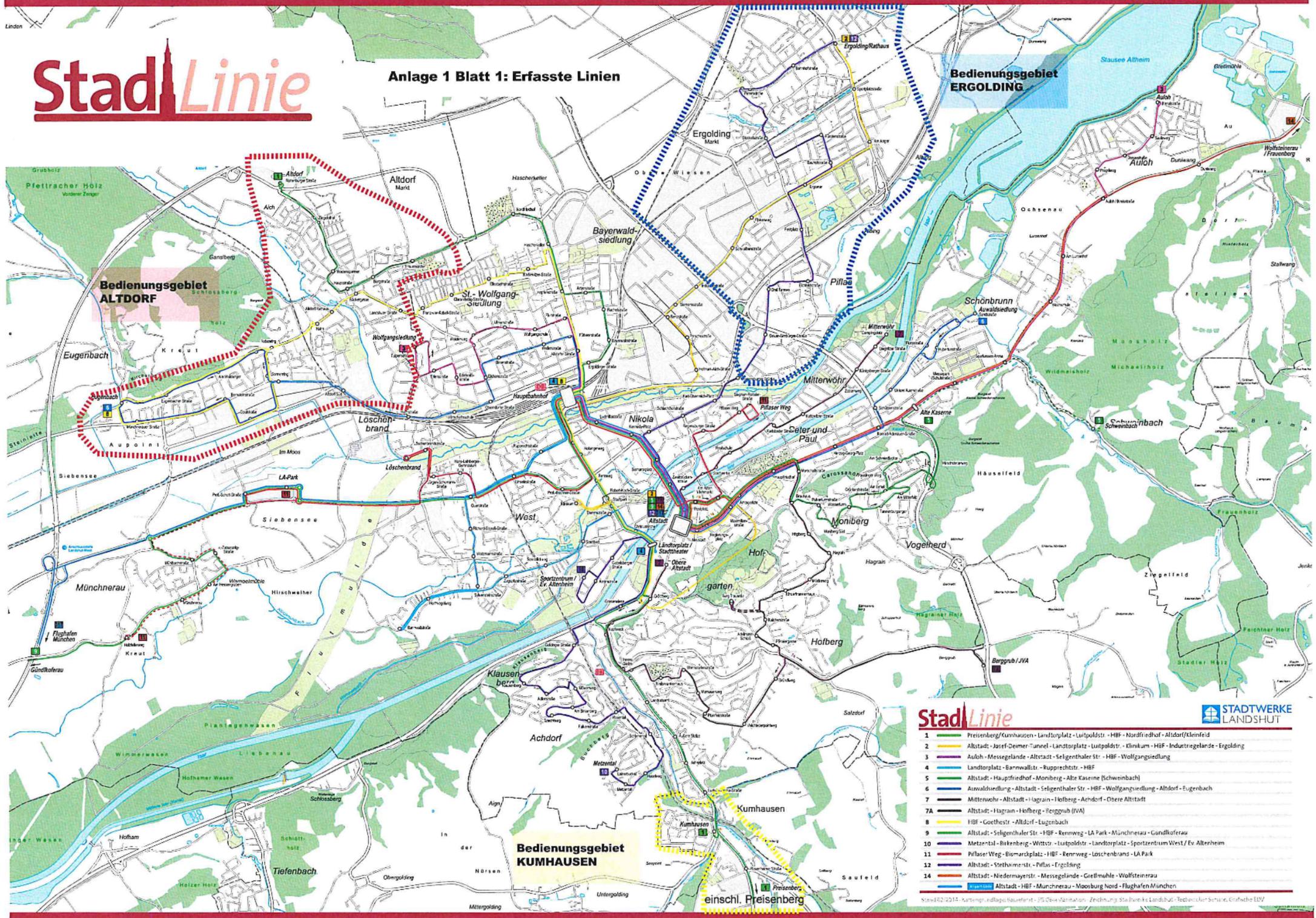
statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 87. Sitzung
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018
3. Feststellung der Jahresrechnung 2017
4. Bericht zur Rechnungsprüfung 2016
5. Fortschreibung des Kapitels „Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“ – Auswertung des Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
6. Fortschreibung des Kapitels „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ – Information über geplantes Vorgehen und Beschlussfassung
7. Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ – Auswertung des Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
8. Fortschreibung weiterer Kapitel des Regionalplans – Information über Sachstand zu den Kapiteln „Verkehr“ und „Land- und Forstwirtschaft“ sowie „Natur und Landschaft“
9. Sonstiges

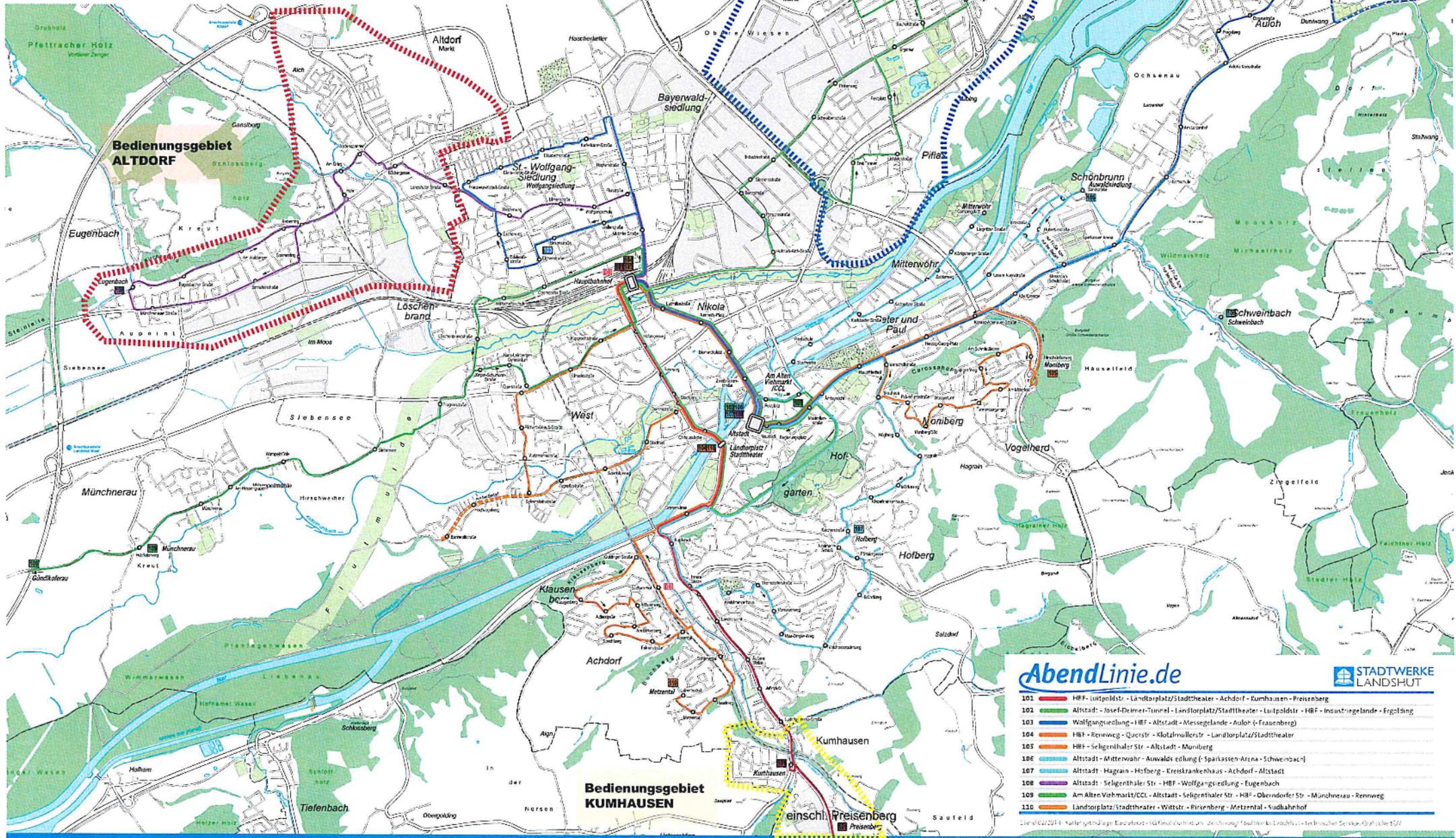
Neumarkt i.d.OPf., 5. Juni 2018
Regionaler Planungsverband Regensburg,
Region 11

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender



- StadLinie**
- STADTWERKE LANDSHUT**
- 1 Preisenberg/Kumhausen - Landtorplatz - Lutpoldstr. - HBF - Nordfriedhof - Altdorf/Kleinfeld
 - 2 Altstadt - Josef-Zeimer-Tunnel - Landtorplatz - Lutpoldstr. - Klinikum - HBF - Industriegelände - Ergolding
 - 3 Auloh - Messengelände - Altrast - Seligenthaler Str. - HBF - Wolfgangsgiedlung
 - 4 Landtorplatz - Bannwallstr. - Rupprechtstr. - HBF
 - 5 Altstadt - Hauptfriedhof - Monberg - Alte Kaserne (Schweinbach)
 - 6 Anwaldsiedlung - Altstadt - Seligenthaler Str. - HBF - Wolfgangsgiedlung - Altdorf - Eugenbach
 - 7 Mitterwöhr - Altstadt - Hagrain - Hofberg - Achdorf - Obere Altstadt
 - 8 Altstadt - Hagrain - Hofberg - Reiggrub (IVA)
 - 9 HBF - Goethestr. - Altdorf - Eugenbach
 - 10 Altstadt - Seligenthaler Str. - HBF - Rennweg - LA Park - Münchnerau - Gundlkoferau
 - 11 Metzentel - Binkenberg - Wittob - Lutpoldstr. - Landtorplatz - Sportzentrum West / Ev Alterheim
 - 12 Pflaser Weg - Bismarckplatz - HBF - Rennweg - Löschenbrand - LA Park
 - 13 Altstadt - Steinhaymstr. - Pflaser - Ergolding
 - 14 Altstadt - Niedermayerstr. - Messengelände - Gießmühle - Wolfsteinstrau
 - 15 Flughafen Altstadt - HBF - Münchnerau - Moosburg Nord - Flughafen München

Anlage 1 Blatt 2: Erfasste Linien



- AbendLinie.de** **STADTWERKE LANDSHUT**
- 101 HBF - Lutpoldstr. - Landtorplatz/Stadtheater - Achdorf - Kumhausen - Preisenberg
 - 102 Altstadt - Josef-Dreiner-Tunnel - Landtorplatz/Stadtheater - Lutpoldstr. - HBF - Industriegelände - Ergolding
 - 103 Wolfgangssiedlung - HBF - Altstadt - Messelgelände - Auloh (-Frauenberg)
 - 104 HBF - Rennweg - Querstr. - Klotzmuellerstr. - Landtorplatz/Stadtheater
 - 105 HBF - Seligenthaler Str. - Altsiedl. - Mönberg
 - 106 Altstadt - Mitterwöhr - Aunwaldsiedlung (-Sparksassen-Arena - Schweinbach)
 - 107 Altstadt - Hagran - Hofberg - Kreis Krankenhaus - Achdorf - Altstadt
 - 108 Altstadt - Seligenthaler Str. - HBF - Wolfgangssiedlung - Eugenbach
 - 109 Am Alten Viehmarkt/CCL - Altstadt - Seligenthaler Str. - HBF - Oberndorfer Str. - Münchnerau - Rennweg
 - 110 Landtorplatz/Stadtheater - Wittstr. - Birkenberg - Metzental - Sudbahnhof

Anlage 2: Fortschreibung der Kostenerstattung für Folgejahre

Die Fortschreibung der pauschalierten Kostenerstattung für die Jahre nach 2018 erfolgt nach folgender Formel:

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} + A \text{ [in EUR]}$$

wobei

- P_{neu} : Pauschale für das neue Jahr [in EUR]
 P_{alt} : Pauschale aus dem Vorjahr [in EUR]
A: Jährliche Veränderung [in EUR]

Die jährliche Veränderung errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = P_{\text{alt}} \times [0,8 \times (L - L_0) + 0,2 \times (D - D_0)] / 100$$

Durch die Formel sollen zu 80 % die Veränderung der durchschnittlichen Lohnkosten und zu 20 % die Veränderung der durchschnittlichen Dieselpauschale berücksichtigt werden. Die Preisindices L und D stellen jeweils den Durchschnittswert aus den Monaten Januar bis Dezember für das der Preisanpassung vorausgehende Jahr dar. Die Preisindices L_0 und D_0 sind die Durchschnittswerte aus dem Vorvorjahr der Preisanpassung.

Es bedeuten im Einzelnen:

- L: Index der Tarifiedienste und Arbeitszeiten; Fachserie 16 Reihe 4.3, Tabelle 1.2 Früheres Bundesgebiet „Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich“; Wirtschaftszweig „Verkehr und Lagerei“ (Statistisches Bundesamt Wiesbaden) **aus dem Vorjahr**
- L_0 : Index der Tarifiedienste und Arbeitszeiten; Fachserie 16 Reihe 4.3, Tabelle 1.2 Früheres Bundesgebiet „Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich“; Wirtschaftszweig „Verkehr und Lagerei“ (Statistisches Bundesamt Wiesbaden) **aus dem Vorvorjahr**
- D: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; Fachserie 17 Reihe 2; Tabelle 1.1 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Aktuelle Ergebnisse“; GP-Nr. 19 20 26 00 52, „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Statistisches Bundesamt Wiesbaden) **aus dem Vorjahr**
- D_0 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; Fachserie 17 Reihe 2; Tabelle 1.1 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Aktuelle Ergebnisse“; GP-Nr. 19 20 26 00 52, „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Statistisches Bundesamt Wiesbaden) **aus dem Vorvorjahr**